

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/10748, 17/11055 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Bericht der Abgeordneten Bettina Hagedorn, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Dr. Claudia Winterstein, Dr. Gesine Lötzsch und Priska Hinz (Herborn)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ankündigung der Bundesregierung umgesetzt werden, den vom Bund zu übernehmenden Anteil an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2013 auf 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent zu erhöhen und dabei auf eine Erstattung der Nettoausgaben des Jahres, in dem die Erstattung gezahlt wird, überzugehen.

Ferner sind im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Änderungen vorzunehmen, die sich im Wesentlichen aus der Einführung einer weiter entwickelten Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII ergeben.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Bundeshaushalt

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a SGB XII von 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres im Jahr 2012 auf 75 Prozent im Jahr 2013 und auf 100 Prozent der Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres ab dem Jahr 2014 entstehen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vorsah, folgende Mehrausgaben des Bundes:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2013	2014	2015	2016
Mehrausgaben Bund (in Mio. Euro)	3 175	4 769	5 104	5 462

2. Haushalte von Ländern und Kommunen

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt, kann der Bund Zahlungen nur an die Länder leisten. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes, die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die mit der Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII von den Ländern zu bestimmenden Träger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten. Entsprechend ergeben sich Mehrausgaben bei den Ländern.

Für Kommunen als für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständige Träger ergeben sich im Ausmaß von Weiterleitung und Verteilung durch die Länder entsprechende Mehreinnahmen.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft eingeführt, verändert oder abgeschafft. Veränderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich folglich nicht.

2. Erfüllungsaufwand für den Bund

Der Eintritt von Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes (GG) hat neben einer von der Bundesregierung ausübenden Rechts- und Fachaufsicht gegenüber den Ländern nach dessen Absatz 4 auch ein Weisungsrecht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegenüber den Behörden der Länder nach dessen Absatz 3 zur Folge. Dies stellt eine Veränderung gegenüber dem geltenden Recht dar.

Für den Erfüllungsaufwand steht im Jahr 2013 die Begleitung der Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis im Vordergrund. Ferner sind Koordinierungsgremien mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden einzurichten, um Auslegungsfragen und Abstimmungen zum Verwaltungsverfahren zu klären sowie die Erstellung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorzubereiten.

Ebenfalls ab dem Jahr 2013 ist die Einführung der zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden weiter entwickelten Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII vorzubereiten. Mit Inkrafttreten der Statistikvorschriften ergibt sich zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Form von Auswertungen der Statistik und der Bewertung der Ergebnisse. Mit dem Vorliegen statistischer Daten und der Verabschiedung allgemeiner Verwaltungsvorschriften werden die Voraussetzungen für eine Wahrnehmung der Aufsicht geschaffen. Damit wird ab dem Jahr 2015 weiterer Erfüllungsaufwand entstehen.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Weiterentwicklung der Statistik für das Vierte Kapitel SGB XII soll von der bisher durchgängigen Praxis bei Erhebungen im Rahmen der Sozialhilfestatistik abgewichen werden. Die Meldungen der statistischen Daten von den Trägern der Sozialhilfe sollen in diesem Ausnahmefall von den Leistungsträgern nicht an die statistischen Ämter der Länder und von dort an das Statistische Bundesamt erfolgen, sondern unmittelbar an das Statistische Bundesamt. Dadurch wird beim Statistischen Bundesamt der laufende Erfüllungsaufwand gegenüber der bisherigen Bundesstatistik erheblich ansteigen. So ist beim Statistischen Bundesamt die Zusammenführung und Prüfung der Daten aus den Meldungen von 295 Landkreisen und 107 kreisfreien Städten vorzunehmen. Hinzu kommen weitere Meldestellen, weil Kreise eine größere Anzahl an kreisangehörigen Gemeinden als sogenannte Delegationsgemeinden bestimmt haben, die in deren Auftrag Leistungen nach dem SGB XII erbringen. Zu berücksichtigen sind ferner die Sozialhilfeträger in den Stadtstaaten. Daneben wird der Erfüllungsaufwand auch durch eine punktuelle Erweiterung der zu erhebenden Merkmale je Leistungsfall und die Umstellung auf Quartalsstatistiken erhöht.

Für den Bund entsteht deshalb aus dem Eintritt von Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII ein zusätzlicher schwer quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Für

die Administration im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand für bis zu sechs Beschäftigte im gehobenen und höheren Dienst. Der Personalbedarf im gehobenen Dienst kann teilweise aus dem Personalüberhang des Bundes gedeckt werden. Im Übrigen soll er im Einzelplan 11 aufgefangen werden. Beim Statistischen Bundesamt entstehen Personalmehrbedarfe von bis zu 14 Stellen, die im Umfang von bis zu 12 Stellen sowie den damit verbundenen Personalmitteln aus den Personalüberhängen des Bundes gedeckt werden können. Die pro Planstelle erforderlichen Gemeinkosten (Sachkostenspau-schalen) werden aus dem Einzelplan 11 in den Einzelplan 06 umgeschichtet. Bis auf die Personalmittel und die Stellen für Überhangpersonal sollen die Mehrbedarfe beim Statistischen Bundesamt finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 ausgeglichen werden.

3. Erfüllungsaufwand für die Länder

Die im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung bestehende Berichtspflicht der für das Vierte Kapitel SGB XII zuständigen obersten Landesbehörden führt zu einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich der möglichen Weiterleitung der viermal jährlich möglichen Abrufe der Erstattungszahlungen des Bundes an die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger ist aus Sicht der Bundesregierung gegenüber der einmaligen Zahlung nach geltendem Recht mit keinem nennenswert erhöhten laufenden Erfüllungsaufwand zu rechnen. Da die Weiterleitung und damit auch die konkrete Verteilung auf die Kommunen in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt, ist jedoch für die Bundesregierung keine abschließende Einschätzung möglich. Gleiches gilt für den mit den laufenden Verwendungsnachweisen sowie dem jährlichen Verwendungsnachweis verbundenen Durchführungsaufwand.

Aufgrund der Meldung der statistischen Daten von den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern unmittelbar an das Statistische Bundesamt vermindert sich der laufende Erfüllungsaufwand für die statistischen Ämter der Länder, da diese im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr die landesweite Zusammenfassung und Prüfung der von den für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Trägern gemeldeten Daten vorzunehmen haben.

4. Erfüllungsaufwand für die Kommunen

Für die Kommunen, soweit sie für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständige Träger sind, ergibt sich im Wesentlichen ein erhöhter laufender Erfüllungsaufwand durch die Änderungen in der Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII. Dieser erhöhte Aufwand ist durch den gestiegenen Informationsbedarf bedingt und hat zur Folge, dass sich die Bundesstatistik für das Vierte Kapitel SGB XII den in anderen bundesgesetzlichen Sozialleistungen für Sozialberichterstattung und Ähnlichem üblichen und erforderlichen Standards angleicht.

Darüber hinaus ist nach Einschätzung der Bundesregierung wegen der Aufsichts- und Weisungsrechte mit keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aufseiten der Kommunen zu rechnen, da sich Aufsicht und Weisungen nach Artikel 85

Absatz 3 Satz 2 GG an die obersten Landesbehörden richten und nach dieser Vorschrift nur in Ausnahmefällen (bei Dringlichkeit) an die Kommunen richten können.

Eine Verminderung des laufenden Erfüllungsaufwands ergibt sich durch die Leistungen nach dem für das Vierte Kapitel SGB XII künftig wegfallenden Erstattungen zwischen den nach Landesrecht für die Gewährung von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel zuständigen Trägern.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales keine Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 7. November 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

